

Wartung - Abscheideranlagen für Fette

Rechtsgrundlage: Über die aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift zu den Technische Baubestimmung für das Land Schleswig-Holstein sind weite Teile der DIN 4040 100:2016-12 für Anlagen zur Behandlung von fetthaltigem Abwasser als gültig erklärt. Die Informationen aus diesem Merkblatt entstammen der einhergehenden Rechtsgrundlage.

Wer darf Wartungen durchführen?

Zur Durchführung von Wartungen an einer Abscheideranlage für Fette ist mindestens die Sachkunde¹ erforderlich.

Hinweis: Die Wartungen können von einer im Betrieb tätigen Person mit entsprechender Sachkunde oder von einer beauftragten Fachfirma durchgeführt werden.

Wie oft sind Wartungen an der Abscheideranlage durchzuführen?

Die Abscheideranlage ist jährlich von einem Sachkundigen¹ entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des behördlichen Bescheides zu warten.

Hinweis: Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Welche Maßnahmen sind im Rahmen einer Wartung durchzuführen?

Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle (siehe Merkblatt Eigenkontrolle) sind innerhalb der Wartung zusätzlich folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Innenwandflächen, Einbauteile und Beschichtungen nach den Vorgaben des Herstellers – nach der Entleerung durch Inaugenscheinnahme auf erkennbare Schäden und auf Auffälligkeiten, z. B. Verfärbung, Blasenbildung, Ablösungen, Korrosion insbesondere im Bereich der Dreiphasengrenze (Wasser, Fett-, Luftschicht);
- Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen, sofern vorhanden.

Hinweis: Bauteile, die nicht direkt zur Abscheideranlage gehören (wie z.B. Abwasserhebe- und Pumpanlagen) sind ebenfalls regelmäßig zu warten, da ansonsten der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage nicht sichergestellt werden kann.

Welche Frist gilt für die Beseitigung festgestellter Mängel nach einer Wartung?

Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.

¹ Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.